



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la santé publique

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen

RICHTLINIE

**RICHTLINIEN DER DIENSTSTELLE FÜR GESUNDHEITSWESEN FÜR DAS
BETREIBEN VON BESTATTUNGSINSTITUTEN**

**(AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG ÜBER DIE TODESFESTSTELLUNG UND
DEN UMGANG MIT LEICHEN VOM 27. AUGUST 2014 [SR/VS 818.400])**

1. JUNI 2017

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (insbesondere Art. 125ff (GG, SR/VS 800.1);
- Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (insbesondere Art. 15) (SR/VS 818.400)

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien präzisieren die technischen und sich wandelnden Aspekte der Bedingungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung für Bestattungsinstitute, die auf Walliser Kantonsgebiet tätig sind.

Jede Person, die ein Bestattungsinstitut, ein Bestattungsdienst, Krematorium oder jegliches weitere Unternehmen im Umgang mit menschlichen Leichen (nachfolgend: Bestattungsinstitut) muss sich bei der Dienststelle für Gesundheitswesen (nachfolgend: die Dienststelle) melden. Die Dienststelle führt ein öffentliches Register.

Die Richtlinien enthalten die Mindestanforderungen für den Betrieb eines solchen Instituts. Sie gewährleisten die öffentliche Gesundheit, die Einhaltung der Totenruhe sowie das ordnungsgemässe Ausüben des Berufes.

Die Richtlinien gelten für alle Bestattungsinstitute, die auf Walliser Kantonsgebiet tätig sind.

2. BERUFSVERBAND

2.1 Verband

Der Verband der Walliser Bestattungsdienste (nachfolgend: der Verband) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gilt als den von der Dienststelle bestimmten Berufsverband gemäss Art. 15 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen.

2.2 Delegationsauftrag

Die Dienststelle beauftragt den Verband mit der Kontrolle über die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien. In diesem Sinne ist der Verband beauftragt, die Bestattungsinstitute regelmässig zu kontrollieren und dem Departement eine Stellungnahme abzugeben.

Werden Störungen festgestellt, informiert der Verband die Dienststelle innert kurzer Frist schriftlich.

Der Verband erstellt für die Dienststelle jährlich einen Tätigkeitsbericht.

3. BETRIEBSBEDINGUNGEN

3.1 Verantwortliche Betriebsleitung

Ein Bestattungsinstitut, das im Kanton Wallis tätig sein will, muss von einer verantwortlichen Person geleitet werden, die nicht strafrechtlich verurteilt worden ist wegen Handlungen, die mit der Ausübung der Tätigkeit nicht zu vereinbaren sind.

3.1.1 Einzureichende Unterlagen

Das Bestattungsinstitut muss der Dienststelle folgende Dokumente einreichen:

- Kontaktangaben des Unternehmens (Name, Rechtsform, Handelsregisterauszug usw.);
- Name der verantwortlichen Person;
- Aktueller Strafregisterauszug der verantwortlichen Person.

3.2 Anforderungen

Die Anforderungen an die verantwortliche Person des Bestattungsinstituts und dessen Angestellte werden unter Punkt 4 dargelegt.

Die verantwortliche Person haftet für die Auswahl, die Ausbildung und die Aufsicht über die Angestellten.

Das Bestattungsinstitut muss :

- Über eingerichtete Büro- und Lagerräumlichkeiten verfügen;
- Mindestens über einen im Namen des Instituts angemeldeten Leichenwagen für Transporte und Beerdigungen verfügen;
- Ständige telefonische oder anderweitige Bereitschaft für Leichenhebungen oder weitere Bestattungsformalitäten, die mit der Ausübung des Berufs einhergehen;
- Über das notwendige Material für die Durchführung von Trauerfeiern verfügen;
- In der Lage sein, alle Formalitäten und notwendigen Schritte nach einem Todesfall zu erledigen;
- Nur Aufträge aufnehmen, für die es ausgebildet und ausgerüstet ist und Kunden gegebenenfalls an passende Unternehmen verweisen;
- Gesetze, Reglemente und Bräuche bezüglich Beerdigungen, Kremationen und Trauerfeiern einhalten.

3.3 Räumlichkeiten

Jedes Bestattungsinstitut, das Verstorbene herrichtet und aufbahrt, muss über passende und respektvolle Räumlichkeiten verfügen.

Die Aufbahrung darf nur in den Räumlichkeiten des Unternehmens erfolgen, wenn diese über eine Kühlung verfügen.

Die Herrichtung eines Leichnams muss in einer Klinikumgebung (Alters- und Pflegeheim, Spital usw.) erfolgen oder in geeigneten Räumlichkeiten des Unternehmens, das die sanitären Vorschriften erfüllt.

3.4 Einsatzfahrzeug

Das Bestattungsinstitut muss über Fahrzeuge verfügen, die gemäss den behördlichen Vorgaben ausgerüstet sind (siehe Vorgaben bezüglich Leichenwagen).

3.5 Leichenwagen

Die Fahrzeuge für den Transport von verstorbenen Personen müssen gemäss den Vorgaben der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Wallis zu diesem Zweck eingerichtet sein.

4. BERUFSVORSCHRIFTEN

Das Bestattungsinstitut und dessen Angestellte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Im Kontakt mit den Trauerfamilien verhält sich das Bestattungsinstitut und seine Angestellten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände diskret und respektvoll gegenüber den kulturellen und religiösen Traditionen.

Im Umgang mit den Verstorbenen verhält sich das Bestattungsinstitut und seine Angestellten jederzeit dezent und respektvoll.

Das Bestattungsinstitut und dessen Angestellte verzichten darauf, Konkurrenzunternehmen oder Behörden öffentlich oder in den Medien zu beanstanden und zu kritisieren, rechtliche Schritte vorbehalten.

4.1 Bestattungen

Herrichtung der Verstorbenen

Die Verstorbenen können von Angestellten des Bestattungsinstituts unter Einhaltung der Würde der verstorbenen Person und entsprechend ihren kulturellen und religiösen Traditionen hergerichtet werden.

4.2 Bestattungsvorsorge

Ein Bestattungsinstitut das Vorsorgeverträge für Bestattungen anbietet, ist gehalten zu gewährleisten, dass die abgemachten Leistungen auch bei Einstellung der Betriebstätigkeit erbracht werden oder – sollte dies nicht möglich sein – die im Voraus bezahlten Beträge vollumfänglich zurückzuerstatten.

4.3 Werbung, freie Wahl des Bestattungsdienstes und Interessenkonflikte

4.3.1 Werbung und Kundengewinnung

Den Bestattungsinstituten, dessen Angestellten und Vertreter ist es nicht gestattet:

- Kunden auf öffentlichem Grund, insbesondere vor und in Spitälern und Gesundheitseinrichtungen sowie Verwaltungsgebäuden aufzusuchen und anzusprechen;
- Das Personal einer Gesundheitseinrichtung oder einer Gemeinde in irgendeiner Art und Weise zu beeinflussen, um sich Vorteile zu verschaffen, die die freie Bestatterwahl für die Familie der verstorbenen Person einschränkt.

4.3.2 Freie Wahl des Bestatters

Die freie Bestatterwahl ist für die Angehörigen der verstorbenen Person jederzeit gewährleistet. Zu diesem Zweck führt die Dienststelle ein Register mit den Unternehmen, die über eine Bewilligung verfügen.

5. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VERWALTUNGS- UND JUSTIZBEHÖRDEN

Die Justizbehörden oder die Polizei dürfen nur Bestattungsunternehmen beiziehen, die im Register der Dienststelle aufgeführt sind und gegen die keinerlei Verwaltungsmassnahmen

oder Strafen in Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs vorliegen (siehe Kap. I der Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis betreffend die Einsätze der Bestattungsinstitute bei aussergewöhnlichen Todesfällen vom 7. Oktober 2015).

5.1 Zusammenarbeit mit der rechtsmedizinischen Abteilung des ZIS

5.1.1 Einhaltung der Richtlinien

Die Anweisungen der Abteilung Rechtsmedizin des ZIS müssen eingehalten werden. Diese Abteilung bestimmt, gegebenenfalls unter anderem die obligatorische Ausbildung, die die Angestellten eines Bestattungsinstituts für den Ein- und Ausgang von Leichnamen vorweisen müssen.

Die Bestattungsinstitute, deren Angestellten sowie Vertreter sind verpflichtet, die Anweisungen der rechtsmedizinischen Abteilung des ZIS einzuhalten, unter anderem die Anweisungen bezüglich der Eintragung im dazu vorgesehenen Register.

Die Bestattungsinstitute, deren Angestellte sowie Vertreter müssen für jeden Ein- und Ausgang eines Leichnams immer folgende Punkte einhalten:

- Anmeldung im dazu vorgesehen Register;
- Angabe, welcher Leichnam gebracht oder abgeholt wurde;
- Angabe von Datum und Uhrzeit, zu der der Leichnam gebracht oder abgeholt wurde;
- Angabe, in welchem Kühlfach (Zahl und Buchstabe auf der Türe der Kühlschränke), in das der Leichnam gebracht oder abgeholt wurde;
- Jeden Leichnam mit einem Identifizierungsbändel versehen und darauf den Namen der verstorbenen Person aufführen;

Das Abholen eines Leichnams, der rechtsmedizinisch untersucht wurde, kann nur an Wochentagen zu vorgegebenen Zeiten erfolgen, zu bestimmten Zeiten, in der Leichenhalle bei einem Mitarbeiter der Leichenhalle gegen Unterschrift erfolgen.

5.2 Zusammenarbeit mit Gemeindebehörden

Die Bestattungsinstitute halten für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauerzügen die Anweisungen der Gemeindebehörden ein.

5.3 Zusammenarbeit mit dem Bestattungszentrum

Das Bestattungszentrum ist in Zusammenarbeit mit dem Spital Wallis verantwortlich für die Entnahme von Herzschrittmachern und weiteren subkutanen Geräten (siehe Kap. 7 der Richtlinien des Kantonsarztes über das Vorgehen der Ärzte bei einem Todesfall vom 28. März 2013).

6. AUFSICHT UND SANKTIONEN

6.1 Aufsichtsbehörden

Die Bestattungsinstitute unterstehen der Aufsicht des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (nachfolgend DGSK), das jederzeit Inspektionen durchführen kann, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Erhalt der Betriebsbewilligung eingehalten werden. Zu diesem Zweck kann es die Dienststelle für Gesundheitswesen, den Verband, Experten oder private Organisationen und Institutionen beiziehen.

6.2 Disziplarmassnahmen

Bei Nichteinhalten der vorliegenden Richtlinien ergreift das Departement die Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen, die im elften Titel des Gesundheitsgesetzes vorgesehen sind (Verwarnung; Verweis; Busse bis zu CHF 20'000.-; Berufsverbot).

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Sitten, den 1. Juni 2016

Victor Fournier
Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen

Dr. Christian Ambord
Kantonsarzt

Genehmigt vom Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur am 1. Juni 2017.